

Stellungnahmen Umsatzsteuerhaftung des Abtretungsempfängers (§ 13c UStG)

8. November 2016

hier: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13) -
Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände und der
Deutschen Kreditwirtschaft

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft fordern eine gesetzliche Ergänzung des § 13c Abs. 1 UStG, dass in den Fällen des Forderungsverkaufs der Abtretungsempfänger nicht für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer haftet, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt hat.